

Infoblatt vom 21. Dezember 2016 zur Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen in geförderten Gewerbegebieten

Das Thema „Wohnen in geförderten Gewerbegebieten“ hat in den letzten Jahren in Schleswig-Holstein eine untergeordnete Rolle gespielt.

Gleichwohl ist es im Zusammenhang mit diesen sogenannten Betriebsleiterwohnungen (BLW) vereinzelt zu Rückforderungen von Fördermitteln gekommen.

Um zukünftig eine klare Regelung für die Zuwendungsempfänger zu erhalten, gilt die folgende Regelung:

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen kann ausnahmsweise eine Wohnnutzung in geförderten Gewerbegebieten zugelassen werden:

- Wohnungen sind nur für die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Personenkreise (Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter ggfs. mit Familie) zulässig.
- Die Errichtung der BLW muss in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen, d. h. eine BLW darf nicht ohne zugehöriges Gewerbe errichtet werden.
- Die BLW hat sich in Grundfläche und Baumasse deutlich dem Gewerbebetrieb unterzuordnen.
- Grundsätzlich ist nur eine Wohnung je Gewerbebetrieb zulässig; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der IB und des MWAVT.
- Darüberhinausgehendes (freies) Wohnen ist förderrechtlich auf dem geförderten Betriebsgelände nicht gestattet.

Der Zuwendungsempfänger ist für die Einhaltung der o.g. Voraussetzungen verantwortlich und gegenüber der IB.SH mitteilungsspflichtig.

Die IB.SH ist jederzeit zu Stichprobenprüfungen vor Ort berechtigt. Bei Abweichungen von den o.g. Regelungen wird sich ausdrücklich ein Rückforderungsrecht der gewährten Zuschüsse vorbehalten.